VERORDNUNG (EG) Nr. 1849/95 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1995

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorischen Destillationen gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates im Wirtschaftsjahr 1994/95

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1544/95 [2], insbesondere auf Artikel 36 Absatz 6 und Artikel 47 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3186/92 [4], bestimmt die Termine, bis zu denen die Erzeuger gemäß Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Wein, der bis dahin nicht ausgeführt ist, zur Destillation oder Bereitung von Brennwein zu liefern haben.

Bestimmte Erzeuger sind nicht in der Lage, alle in unverändertem Zustand verfügbaren Mengen vor dem 31. Juli 1995 auszuführen bzw. in der gesetzten Frist zur Destillation zu liefern. Damit sie ihren Verpflichtungen nachkommen können, sollten die genannten Termine um einen Monat verschoben werden. Gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 darf diese Abweichung im Fall der Ausfuhr nur bis Ende des Wirtschaftsjahres gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Weinwirtschaftsjahr 1994/95 gilt abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 folgendes:

— in Artikel 7 erster Absatz wird der „31. Juli" durch den „31. August" ersetzt;

— in Artikel 8 Absatz 1 erster Unterabsatz wird der „31. Juli" durch den „31. August" ersetzt;

— in Artikel 8 Absatz 2 erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich wird der „31. Juli" durch den „31. August" ersetzt;

— in Artikel 12 Absatz 1 wird der „31. August" durch den „30. Oktober" ersetzt;

— in Artikel 13 Absatz 1 wird der „30. November" durch den „31. Dezember" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 31.
[3] ABl. Nr. L 277 vom 8. 10. 1988, S. 21.
[4] ABl. Nr. L 317 vom 31. 10. 1992, S. 73.